

Abschrift

**Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen**
- 4. Kammer -



Az: 4 V 185/11

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

EINGE
28. Mär.
Erl.....

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan. Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, Gz.: S-318/06,

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe
22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:
Frau Greve, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,
Gz.: 051-601-159172,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richterin Sty-
bel am 22.03.2011 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung
auf 146,23 € Euro festgesetzt.**

Gründe

Nachdem die Hauptsache gemäß § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erledigt ist, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Über die Kosten des Verfahrens hat das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach

billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Die Kostenentscheidung im obigen Tenor entspricht der Billigkeit im Sinne von § 161 Abs. 2 VwGO.

Der Antragsteller konnte zum maßgeblichen Zeitpunkt des als „erledigend“ empfundenen Ereignisses – des Erlasses des Widerspruchsbescheides vom 23.02.2011 – die Feststellung begehren, dass sein Widerspruch gegen den Bescheid der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin vom 04.11.2010 über die Festsetzung der Abschiebungskosten aufschiebende Wirkung hatte. Wird ein Verwaltungsakt vollzogen, obwohl der Rechtsbehelf nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung hat, so ist gegen diese sog. „faktische Vollziehung“ analog § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag statthaft, dass dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zukommt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Behörde ohne Vollziehungsanordnung eines Vollziehungsrechts berührt oder sonst die Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 VwGO und deshalb die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage verneint (vgl. Redeker/von Oertzen, VwGO, 15. Aufl. 2010, § 80 Rn. 29 f; Kirste, DÖV 2001, 397 (398); Gersdorf, in: Posser/Wolff, VwGO, 2008, § 80 Rn. 156; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 31.01.1974 – IV 9/74). So liegt der Fall hier.

Dem Widerspruch des Antragstellers kam nach § 80 Abs. 1 VwGO Suspensiveffekt zu, weil die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO nicht angeordnet worden war und die aufschiebende Wirkung auch nicht von Gesetzes wegen entfallen ist. Die Kosten der Abschiebung gehören nicht zu den öffentlichen Abgaben und Kosten i.S. von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO und stellen auch keine Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung nach § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO dar (vgl. nur OVG Hamburg, Beschl. v. 04.05.2000 – 3 Bs 422/98 = NVwZ.Beil. 2000, 146 m.w.N.).

Es lag zudem ein Fall faktischer Vollziehung vor, da das Finanzamt Bremen-Mitte mit Schreiben vom 15.02.2011 die Zwangsvollstreckung aus dem Festsetzungsbescheid vom 04.11.2010 angekündigt und den Antragsteller unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert hat. Die Antragsgegnerin kann sich nicht darauf berufen, dass der Suspensiveffekt nicht von ihrer Ausländerbehörde, sondern von dem Finanzamt verkannt worden ist. Sie ist Rechtsträgerin beider Behörden und muss sich das Handeln auch des Finanzamtes zurechnen lassen. Will sie verhindern, dass das Finanzamt in Unkenntnis von der Widerspruchseinlegung den suspendierten Verwaltungsakt vollzieht, muss sie dafür Sorge tragen, dass die Ausländerbehörde das Finanzamt entsprechend unterrichtet. Unterbleibt diese Unterrichtung, kann der Organisationsmangel nicht zu Lasten des Antragstellers gehen. Der Kostentragungspflicht steht schließlich nicht entgegen, dass, wie die Antragsgegnerin meint, das Gericht nicht für

den begehrten Feststellungsausspruch zuständig gewesen ist. Zum einen folgt die Zuständigkeit der Kammer bereits unproblematisch daraus, dass sich der Antragsteller in der Sache gegen die Vollziehung eines Bescheides der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin über die Festsetzung von Abschiebungskosten, mithin eine originär ausländerrechtliche Materie, richtet. Zum anderen ist ein Verweis des Rechtsstreits nach übereinstimmender Erledigungserklärung gar nicht mehr möglich, so dass das Gericht seine Kostenentscheidung ohne Berücksichtigung der Zuständigkeitsvorschriften zu treffen hat (Musielak, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 91a ZPO, Rn. 11; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., § 161 Rn. 15 a.E, Clausing, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, 20. EL 2011, § 161 Rn. 23).

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbüro Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist dieser Beschluss gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

gez. Stybel